Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 11.

(Nr. 9374.) Gesetz, betreffend die Erweiterung der Stadtgemeinde und des Stadtkreises Altona. Vom 31. März 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Landgemeinden Oevelgönne, Othmarschen und Bahrenfeld, Kreises Pinneberg, werden vom 1. April 1890 ab mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Altona vereinigt.

§. 2.

Für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten wird der den Stadtkreis Altona umfassende Wahlbezirk (Nr. 8 der Anlage des Gesetzes vom 15. Februar 1872 — Gesetz-Samml. S. 158) auf die Bezirke der im §. 1 bezeichneten bisherigen Landgemeinden, unter Ausscheidung derselben aus dem den Kreis Pinneberg umfassenden Wahlbezirke (Nr. 9 a. a. O.), vom 1. April 1890 ab ausgedehnt.

§. 3.

Für die erweiterte Stadt Altona wird die zulässige höchste Anzahl der Stadtverordneten (§. 35 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April 1869 — Gesetz-Samml. S. 589) von 30 auf 42 erhöht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1890.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen. v. Goßler. v. Scholz. Herrfurth. v. Schelling. v. Verdy. Frhr. v. Berlepsch.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 8. April 1890.